

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/13 89/11/0269

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs3:

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74;

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken gegen eine Entziehung nach§ 73 KFG und die Bemessung der Zeit mit 20 Monaten ab der Führerscheinabnahme (Alkoholdelikt; wegen Alkoholdelikten wurden schon drei Maßnahmen nach§ 74 KFG ausgesprochen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110269.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$